

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Fuchs (Köln), Lutz, Buschfort, Dreßler, Egert, Glombig, Heyenn, Kirschner, Peter (Kassel), Reimann, Schreiner, Frau Steinhauer, Urbaniak, Weinhofer, von der Wiesche und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/3691 —

Haltung der Bundesregierung zur geplanten Einschränkung der Neutralitätspflicht der Bundesanstalt für Arbeit in Arbeitskämpfen

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – II b 4 – 42/1984 – hat mit Schreiben vom 14. August 1985 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Aus welchen Gründen hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den früheren Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts, Prof. Dr. Müller, mit einem Gutachten zum Arbeitskampfrecht in der Bundesrepublik Deutschland beauftragt?

Das Arbeitskampfrecht ist in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend nicht gesetzlich geregelt. Das Bundesarbeitsgericht hat deshalb Regeln für die Führung rechtmäßiger Arbeitskämpfe entwickelt. Nach den Arbeitskämpfen des Jahres 1984 in der Metall- und Druckindustrie sind im politischen Raum und in der wissenschaftlichen Diskussion vermehrt Forderungen erhoben worden, gesetzliche Regelungen auf dem Gebiet des Arbeitskampfrechtes zu treffen. So hat z. B. die Fraktion DIE GRÜNEN im Juni 1984 einen Gesetzentwurf zum Verbot der Aussperrung im Deutschen Bundestag eingebracht (Drucksache 10/1635); der jetzige Präsident des Bundesarbeitsgerichts, Prof. Dr. Kissel, hat wiederholt Versäumnisse des Gesetzgebers auf dem Gebiet des Arbeitskampfrechtes beklagt. Nach Auffassung der Bundesregierung wirft ein Gesetzesvorhaben, mit dem arbeitskampfrechtliche Bestimmungen getroffen werden sollen, eine Vielzahl rechtlicher, insbesondere verfassungsrechtlicher Fragen auf. Die Bundes-

regierung hat es deshalb für geboten erachtet, diese Fragen gutachterlich untersuchen zu lassen; zu diesem Zweck hat sie im Dezember 1984 einen Gutachtensauftrag zu dem Thema „Arbeitskampf und Arbeitskampfrecht, insbesondere die Neutralität des Staates und verfahrensrechtliche Fragen“ an Prof. Dr. Gerhard Müller, Präsident des Bundesarbeitsgerichts a.D. vergeben.

Bei der Vergabe des Gutachtens war ausschlaggebend, daß Professor Müller in seiner Eigenschaft als langjähriger Präsident des Bundesarbeitsgerichts und Vorsitzender des zuständigen Ersten Senats und des Großen Senats die Rechtsprechung zum Arbeitskampfrecht maßgeblich mitgestaltet hat.

2. Hält die Bundesregierung den beauftragten Gutachter nach seinen Äußerungen zum Arbeitskampfrecht auf der kürzlichen Jahreshauptversammlung der Vereinigung der Eisen- und Metallindustrie Rheinland-Hessen e.V. für unvoreingenommen und neutral genug, um dem erteilten Gutachtensauftrag gerecht zu werden?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, an der Unvoreingenommenheit von Professor Müller zu zweifeln. Es ist allgemein üblich, daß sich Vertreter der Arbeitsrechtslehre auf Veranstaltungen oder in Veröffentlichungsorganen der Arbeitgeber- oder der Gewerkschaftsseite wissenschaftlich äußern, ohne daß deswegen ihre Unparteilichkeit in Frage gestellt würde. Würde man eine andere Auffassung vertreten, wäre die Freiheit der wissenschaftlichen Äußerung in nicht gerechtfertigter Weise eingeschränkt. Die Bundesregierung möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß Professor Müller im Herbst 1981 einen gutachterlichen Vortrag vor dem Hauptvorstand der Deutschen Postgewerkschaft zur Frage des Beamteneinsatzes bei Streiks von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes gehalten und hierbei den Streikeinsatz von Beamten für rechtlich unzulässig erklärt hat.

3. Trifft es zu, daß die Bundesregierung ihre Überlegungen zu einer eventuellen Änderung des § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) zurückgestellt hat, bis das Gutachten von Prof. Dr. Müller vorliegt? Wenn ja, welchen Inhalts sind die zurückgestellten Überlegungen?
4. Hat die Bundesregierung die Absicht, ihre Überlegungen nach Vorlage des Gutachtens wieder aufzunehmen und Vorschläge für eine Änderung des § 116 AFG zu unterbreiten?

Die Bundesregierung hat bisher keine Überlegungen zu einer Änderung des § 116 AFG angestellt.

5. Sieht die Bundesregierung – unabhängig vom Inhalt des zu erwartenden Gutachtens – ein Bedürfnis,

- das Arbeitskampfrecht insgesamt oder in einzelnen Bereichen sowie
 - die Neutralitätspflicht der Bundesanstalt für Arbeit
- gesetzlich zu regeln bzw. zu ändern? Wenn ja, in welchen Punkten besteht nach Ansicht der Bundesregierung dieses Bedürfnis?

Das Gutachten von Professor Müller soll der Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung dienen. Sie wird das Gutachten – sobald es vorliegt – eingehend und sorgfältig prüfen.

Die Frage der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit wird voraussichtlich bei dem vorgesehenen Gespräch der Bundesregierung mit den Sozialpartnern erörtert werden. Die Bundesregierung hält es für richtig, dem Gutachten und diesen Gesprächen nicht vorzugreifen.

Zum Arbeitskampfrecht insgesamt wird auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerde der Arbeitgeberverbände der Metallindustrie gegen das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 12. September 1984 (1 AZE 342/83) zu verhandlungsbegleitenden Arbeitskampfmaßnahmen abzuwarten sein.

6. Hält die Bundesregierung an der Zielsetzung des AFG fest, daß Arbeitnehmer, die durch mittelbare Auswirkungen eines Arbeitskampfes arbeitslos geworden sind, im allgemeinen Arbeitslosengeld erhalten sollen und nur in Ausnahmefällen eine Leistungspflicht der Bundesanstalt für Arbeit ausgeschlossen sein soll? Wenn nein, aus welchen Gründen rückt die Bundesregierung von dieser Zielsetzung ab?

Wie bereits ausgeführt, hat die Bundesregierung bisher nicht geprüft, ob § 116 AFG neu geregelt werden muß. Sie hat die Grundsatzentscheidung des AFG von 1969 bisher nicht in Frage gestellt.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung den in der Fraktion der CDU/CSU formulierten Entwurf eines „Neutralitäts-Sicherungsgesetzes – NTS-Gesetz“, wonach „der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht nur im regionalen Bereich des umkämpften Tarifvertrags, sondern darüber hinaus innerhalb des gesamten fachlichen Geltungsbereichs während der Dauer des Streiks oder der Aussperrung ruht, wenn die Arbeitslosigkeit durch einen inländischen Streik oder eine inländische Aussperrung verursacht ist“?
8. Teilt die Bundesregierung die Aussage im Vorblatt dieses Entwurfs unter „A. Zielsetzung“, daß die „gewerkschaftliche Strategie im Metallarbeitskampf 1984 darauf baute, daß die Bundesanstalt für Arbeit für drittbetroffene Arbeitnehmer die Funktion der Streikkasse übernehmen würde“? Wenn ja, wie vereinbart sie diese Aussage mit inzwischen ergangenen sozialgerichtlichen Urteilen, wonach die Leistungsverweigerung der Bundesanstalt für Arbeit gegenüber mittelbar betroffenen Arbeitnehmern rechtswidrig war?
9. Wie vereinbart die Bundesregierung die im Entwurf eines sogenannten Neutralitäts-Sicherungsgesetzes enthaltene Regelung mit dem ILO-Abkommen Nr. 102, nach dem Leistungen nur versagt werden dürfen, wenn eine Arbeitseinstellung die unmittelbare Folge von Arbeitskämpfen ist?

Der Entwurf eines Neutralitätssicherungsgesetzes ist bisher weder im Vorstand noch in der Fraktion der CDU/CSU behandelt worden. Der Fraktion der CDU/CSU liegt auch kein Gruppenantrag vor. Die Bundesregierung hatte deshalb bisher keine Veranlassung, sich mit diesem Entwurf näher auseinanderzusetzen.

10. Welchen Regelungsspielraum beläßt nach Auffassung der Bundesregierung dieses Abkommen dem Bundesgesetzgeber bei der Ausgestaltung der Neutralitätspflichten der Bundesanstalt für Arbeit in Arbeitskämpfen?

Nach Artikel 69 Buchstabe i des Übereinkommens 102 der Internationalen Arbeitsorganisation dürfen bei einer durch einen Arbeitskampf verursachten Arbeitslosigkeit Leistungen nur dann in einem vorgeschriebenen Ausmaß ruhen, „wenn der Verlust der Beschäftigung die unmittelbare Folge einer auf eine Arbeitsstreitigkeit zurückzuführenden Arbeitseinstellung war“. Die Auslegung dieser Bestimmung ist hinsichtlich des Wortes „unmittelbar“ umstritten. Nach Auffassung der Bundesregierung ist das Übereinkommen dahin zu verstehen, daß Arbeitnehmer dann vom Leistungsbezug ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie an dem Ausgang des Arbeitskampfes interessiert sind, weil ihre Arbeitsbedingungen durch den Arbeitskampf beeinflußt werden.